

Übung
Handelsrechtlicher Jahresabschluss
(19.11.2004)

1.
 - a) Stellen Sie kurz die wichtigsten Bilanztheorien dar.
 - b) Wie ist der handelsrechtliche Jahresabschluss in diese verschiedenen Bilanztheorien einzuordnen?

2. Welchen Charakter haben die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)?

3.
 - a) Erläutern Sie Bedeutung des Grundsatzes der Vorsicht.
 - b) Welche Beziehungen lassen sich diesbezüglich zu den Rahmengrundsätzen nach Leffson herstellen?
 - c) Nennen Sie Ausprägungen des Vorsichtsprinzips.

4. Erläutern Sie die Bedeutung der sogenannten Generalnorm (i. e. S.) für die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften.

Aufgabe 1

- a) - Statische und dynamische Bilanztheorie
 - Konzept der Kapital und Substanzerhaltung

Frage nach der Bedeutung der Theorien für:

- Informationsfunktion, Bilanzinhalt, Periodenabgrenzung
- Zahlungsbemerkungsfunktion → Gewinnbegriff

Statische Bilanzauffassung: - die Schuldendeckungsfähigkeit des Unternehmens wird festgestellt
 - detaillierte Angaben des Vermögens- und Schuldenstandes
 - die Beteiligten sollen sich einen Eindruck machen von dem Unternehmen
 → Welche Bedeutung kommt dem reinen Vermögensbilan bzw. der Leistungserstellungsprozessen zu?

dynamische Bilanzauffassung: - vergl. Periodenerfolg
 - nicht nur Sachverhalte (Vermögen u. Schulden)
 - sondern auch Verrechnungsposten

PRAP
 ARAP

Schmidt: organische Bilanzauffassung

- Beide Ziele der Vermögensauffassung vereint
- Jeder Bilanzwert wird zu Tageswerten bewertet
- auch in internationalen Rechnungsregeln wird mit Tageswerten gerechnet.

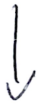
Konzeption der Kapitalerhaltung

- nominelle Kapitalerhaltung
- reale Kapitalerhaltung
 - Markt = Markt
 - Erhaltung der Konstanz des Vermögens
 - Periodenerlöse auf Basis der AK
 - Erlöse die dem Unternehmen vorliegen → Unt.
 - Verlust kann in gleicher Erhöhung gedeckt werden.

Problem: - bei steigenden Preisen kann das Unternehmen Gewinnausschüttungen vornehmen. Es hat dann aber keine Substanz mehr, da die Erlöse nicht mehr zur Neubeschaffung von Gütern ausreichen.

- inflationäre Finanzierungslücke

Schmalenbach - Int. Preisindizes werden gewählt



Problem: je nach Wahl der Preisindizes kommt man zu unterschiedlichen Rechenergebnissen

Substanzhaltungskonzeption → Von der Rechnung heißt "Geld" wird sich gelöst.

- Quantitative Volumen
- die am Anfang erhaltenen Vermögensgegenstände werden zugrundegelegt.

b) - Aufgaben des JA sind vielfältig und konfliktär

- kann nicht alle Aufgaben erfüllen

- welche Bilanztheorien sollen bevorzugt werden? → muss Geschäftsführer entscheiden und festlegen.

HJA → muss nachprüfbar sein

→ Kompromisslösung der verschiedenen Bilanztheorien

→ JA kann nicht nur einer Bilanztheorie zugeordnet werden.

→ muss besonderen, rechtlichen Anforderungen genügen

Aufgabe 2:

1. Begriff und Rechtsnatur der GoB

2. Bilanzierungsgrundsätze und Abgrenzungsgrundsätze

Ergänzungsgrundsätze sowie Grundsätze und Dokumentation

→ Gesetz verweist oft auf die GoB

§ 238, 1 - jeder Kaufmann...

§ 241, 1 S. 2 - Das Verfahren muss...

§ 243, 1 - JA ist nach...

§ 246, 2 S. 1 - Der JA der Kap-Ges...

GoB: rechtlich bedeutsame Regeln zur formellen Bedeutung und materiellen Durchführung

- der Buchführung (GoB i.e.S.)

- des Jahresabschlusses (der Bilanzierung)

⇒ Unterscheidung in „Grundsätze“ und konkrete Einzelsätze
(v.a. Heydem / Hörner)

(4)

Hauptproblem: Gliederung zur Organisation und zum Ablauf einer Buchführung oder zum Ansatz und Bewertung einzelner Bilanzpositionen

Grundsätze: - Sätze, auf denen alle übrigen Sätze aufbauen
- umkleigen beim Veränderungen im Zeitablauf

abgeleitete Regeln - können sich im Zeitablauf den kommenden Anforderungen anpassen.

GOB: als Generalnorm

- dann heranziehen, wenn gesetzliche Regeln fehlen
- Notwendigkeit, dass man sich an veränderte Verhältnisse anpassen muss.

Verschiedene Möglichkeiten:

- induktive Methode → auch Ableitung aus den Zielen der Rechnungslegung
- deduktive Methode → Ableitung der Einzelsätze aus den Zielen der Rechnungslegung

Problem: → Zirkelschluss

Gliederungspunkt 2 der 2. Aufgabe:

- Rahmengesundsätze stellen einen Teil der GOB dar (Vorlesungsfolie)
- nominelle, grundlegende Vorschriften die den Rahmen oder die allgemeinen Grundlagen für spezielle oder abgeleitete Sätze zur Aufstellung von Jahresabschlüssen speziell zur Bilanzierung bilden.

→ zeitliche Konstanz unabhängig von neuen Techniken

→ nicht unmittelbar operationalisierbar

→ konkrete Handlungsempfehlungen sind erst nach abstrakten

Folie 43 (Lehmann und v.d. Heggen sind nicht identisch)

Aufgabe 3:

a) Grundsatz der Vorsicht → § 252,1 Nr. 4

§ 253, 2, 3, 4 → Niederstwertprinzip

§ 251

§ 248

§ 253,1

Grundsatz der Vorsicht: Behält Ungewissheit zukünftiger Ereignisse, insb. zukünftiger Erfolgsbeiträge. Im Zweifel Aktiva bzw. Erträge eher niedriger und Schulden bzw. Aufwendungen eher höher darzustellen.

Achtung: Nicht Vorsicht überall!

→ keine willkürliche Unterbewertung der Aktiva

Problemfälle: § 253,4

- Abschreibungen im Rahmen kaufmännischer Beurteilung (nicht Kapitalgesellschaften) § 279,1 S. 1 HGB

§ 249,2 Aufwandsrückstellungen

- Beachte: Grundsatz der Richtigkeit

→ willkürliche Überbewertung von Passiva vermeiden!

b) Beziehungen zu den Bilanzierungsgrundsätzen

- Grundsatz der Richtigkeit

- Grundsatz der Klarheit

- keine externen Vorschriften

- Informationskonkretisierung

siehe Folien der Vorlesung

c) Vorrichtungsprinzip

Ausprägungen

- 1) Anschaffungshöchstwertprinzip
- 2) Realisationsprinzip (Abgrenzungsgrundsatz → Leistung)
- 3) Imparitätsprinzip (Abgrenzungsgrundsatz → Leistung)
- 4) Niederstwertprinzip
- 5) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

Aufgabe 4

Gliederung:

- 1) Einordnung
- 2) Inhalt – Darstellung der Vermögens-, Bilanz- und Ertragslage (VFE)
 - Vermittlung muss den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen
 - Beachtung der GoB
- 3) Verhältnis zwischen GoB, Generalnorm und Einzelvorschriften des AB

Lösung:

- 1) § 264 I 2 S. 1a. 2 → JA der Kap.-Ges...
 - Zielvorgabe
 - Abweichungsregelung

auch als „true and fair view“-Prinzip

- 2) 1) Darstellung der VFE-Lage

- Vermögenslage: Darstellung des Schuldendeckungspotentials
- Finanzlage: gibt Auskunft über Herkunft und Verwendung der im Unternehmen eingesetzten Mittel und deren Fruchtbarkeit

- Ertragslage: in welchem Umfang und aus welchen Gründen sich das Vermögen innerhalb eines Zeitraumes verändert.

GuV als zentrales Instrument (dyn. betrachtet)

- es wird von Anfang bis Ende des GJ. betrachtet
wie sich die Vermögenslage der Unt. verändert hat.

⇒ die drei Teile sind grundsätzlich gleichwertig!

2) - eines den tatsächlichen Verhältnissen vermittelnden Bild

- JA soll in gutem Glauben und mit Objektivität erstellt werden.
- alle wesentlichen Informationen sind für die Benutzer von JA in angemessener Form offenzulegen.

3) § 246, 2 S. 1

GoB und Generalnorm i.e.s. gelten parallel

3) Inhalt } Einzelvorschriften
Umfang }

- Generalnorm erlaubt keine Änderung der Einzelvorschriften
- parallel zu GoB und Einzelvorschriften
- kein overridable Principle

→ Im Zusammenhang mit Einzelvorschriften und GoB
Zwei Funktionen

- Generalnorm i.e.s → oberrnorm gilt im Zweifel bei Anwendung und Auslegung einzelner Vorschriften

→ Rechtsbefehl (§ 264, 2 S. 2 HGB)

↳ Bsp. Abnahme eines Preiswertes
kann erst alles verbucht werden,
obwohl das Bw über Jahre gebucht wurde.
→ Angabe im Anhang